

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Uetze am 31.05.2018 folgende

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der
Gemeinde Uetze vom 01.03.2017

beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 Buchstabe B. wird wie folgt geändert:

B. Kindergärten:

Vormittagsbetreuung (5 Stunden)	0 Euro
Verlängerte Vormittagsbetreuung (6 Stunden)	0 Euro
Ganztagsbetreuung (7 Stunden)	0 Euro
Verlängerte Ganztagsbetreuung (8 Stunden)	0 Euro
Nachmittagsbetreuung (4 Stunden)	0 Euro

Sonderöffnungszeiten im Kindergarten sind bei einer Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach § 2 Absatz 1 Buchstabe E dieser Satzung.

§ 2 Absatz 1 Buchstabe E. wird wie folgt geändert:

E. Sonderöffnungszeiten

- a) Für Kinder, die an den Sonderöffnungszeiten (Früh- bzw. Spätdienst) teilnehmen, beträgt die monatliche Gebühr 11 Euro je angefangene halbe Stunde. Die Sonderöffnungszeit kann ausschließlich halbstündlich in der Zeit von 7 Uhr bis 8 Uhr und von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr gebucht werden. Die Gebührenpflicht gilt nicht für die Sonderöffnungszeiten im Kindergarten bei einer Betreuung unter 8 Stunden.

b) Falls Kinder ausschließlich Sonderöffnungszeiten gebührenpflichtig in Anspruch nehmen, werden diese bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz 3 ergänzt:

„Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist schriftlich an die Gemeinde Uetze zu richten.“

Nach § 2 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Kinder, die von der Gebühr gemäß § 21 Abs. 1 KiTaG freigestellt sind, werden bei der Geschwisterermäßigung nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung nicht berücksichtigt.

§ 2 Absatz 3 wird Absatz 4

§ 2 Absatz 4 entfällt.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom **01.08.2018** in Kraft.

Uetze, den 1.06.2018



Gemeinde U e t z e
Der Bürgermeister
Werner Backeberg